



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit PZU

**Benc Bioenergiezentrum KG
z.Hd.v. Herrn Schwehofer
Zur Königsmühle 4**

86690 Mertingen

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 263
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az.: 824-9/0
Datum: 23.04.2018

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage und
des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas
(Biogasanlage), der biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, der
Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung von Schlämmen, durch**

- den Einbau des neuen Verbrennungsmotors 3 im bestehenden BHKW-Gebäude, MAN E 3262 LE 202 mit 530 kW_{el} bzw. 1.358 kW_{FWL} der Linie 2

auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 696 und 698, Gmkg. Mertingen

Sehr geehrter Herr Schwehofer,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 03.08.2017 mit
Ergänzungen vom 13.09.2017 folgenden

B E S C H E I D:

- I. Der Firma Benc Bioenergiezentrum KG wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.04.2018 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen der Luftreinhaltung:

1. Die Motorabgase der Motoren in Linie 2 sind in einer Höhe von mindestens 14 m über der Oberkante der Bodenplatte des BHKW-Raumes abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Die Abgaskamine dürfen nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.
2. Folgende Emissionswerte im Abgas der Gas-Otto-Motoren sind einzuhalten:

BHKW 1+2 (MAN E 3262 LE 202)

- Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
- Formaldehyd (bis 05.02.2019)	60 mg/m ³
- Formaldehyd (ab 05.02.2019)	30 mg/m ³

BHKW 3 (MAN E 3262 LE 202)

- Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
- Formaldehyd (bis 01.01.2020)	30 mg/m ³
- Formaldehyd (ab 01.01.2020)	20 mg/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

3. Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge jährlich ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach §§ 29b BImSchG nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Emissionswerte nicht überschritten werden. Die Messung für Schwefeloxide ist alle 3 Jahre ausreichend.

Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist das Landratsamt Donau-Ries über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Während der Messungen ist der Methan-Gehalt (CH₄) im Biogas zu bestimmen, ferner die elektrische Leistung (kW_{el}) und die Luftzahl Lambda (λ) des jeweiligen Motors abzulesen und festzuhalten. Zeitgleich zu den drei Einzelmessungen ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.

Der Sauerstoffgehalt im Motorabgas ist während der Messung zu bestimmen und anzugeben.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4. Die Feuerungswärmeleistung der BHKWs darf insgesamt 7.992 kW nicht übersteigen (Linie 1: 3.918 kW / Linie 2: 4.074 kW).

Durch Erfassung der Gasverbräuche oder der Stromerzeugung an den BHKW, ist zu belegen, dass der genehmigte

Gasverbrauch die Menge von 8.251.715 m³/a

Linie 1: 3.721.150 m³/a bzw. 930.288 m³/Quartal

Linie 2: 4.530.565 m³/a bzw. 1.132.641 m³/Quartal

und die Strommenge 19.043 MWh/a

Linie 1: 8.181 MWh/a bzw. 2.045 MWh/Quartal

Linie 2: 10.862 MWh/a bzw. 2.715 MWh/Quartal

nicht übersteigt.

Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Dem Landratsamt Donau-Ries ist jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten, jährlich erzeugten Biogasmenge bzw. Strommenge vorzulegen.

B) Auflagen zum Lärmschutz:

5. Die im Zuge der Erweiterung geplanten Aggregate sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
6. Türen und Tore des BHKW-Raumes sind während des Betriebs der Motoren geschlossen zu halten.

7. Die BHKW-Motoren sind elastisch auf Gummilager zu montieren und / oder die Bodenplatte Körperschall entkoppelt zu gestalten. Außerdem sind Wandanschlüsse zu isolieren und schalltechnisch zu entkoppeln, damit Erschütterungen und tieffrequente Geräuschübertragungen aufgrund von Körper- oder Direktschall verhindert werden.
8. Durch den BHKW-Raum dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

Abluftkamine	jeweils	63 dB(A)
Zu- und Abluft	jeweils	69 dB(A)
Notkühler	gesamt	89 dB(A)

Die bestehenden Aggregate dürfen die jeweiligen Schalleistungspegel aus der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair vom 26.07.2012 (Auftragsnummer 4199.2/2012 PT) nicht überschreiten.

9. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle die festgelegten Immissionsrichtwerte in Auflage D 12 des Bescheides vom 13.02.2013 für die Nachtzeit ermitteln zu lassen. Die Messungen sind entsprechend der TA Lärm durchzuführen. Die Abnahmemessung ist vorher mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen. Der Messbericht anschließend dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

C) Auflagen des Grund- und Gewässerschutzes:

10. Die Vorgaben der Anlagenverordnung (AwSV) und des Biogashandbuchs Bayern, Materialienband, Kap. 2.2.4 Wasserwirtschaft (eingeführt als „technische Vorschrift“ mit VVAwS vom 13.10.2008), Stand Dezember 2012, sind zu beachten.
11. Es ist ein Rückhaltevolumen gemäß AwSV für die in den BHKWs vorhandenen Schmier- bzw. Motorenöle vorzusehen. Hierzu sind die Aggregate in Auffangwannen aufzustellen.
12. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
13. Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.

D) Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes:

14. Hinweis: Unter anderem sind folgende Verordnungen und Regelwerke verbindlich in der aktuellen Fassung einzuhalten:
 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen TI4 (Stand 03/2016)
 - Forderungen aus dem Biogashandbuch Bayern
 - Gefahrstoffverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Baustellenverordnung
 - Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landw. Berufsgenossenschaft
15. Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind einzuhalten. Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
16. Erhöht liegende Arbeitsplätze, welche regelmäßig betreten werden, sind mit dreiteiligen Geländern gegen das Abstürzen von Personen auszustatten.
17. Wartungsstände sind mit sicheren Standplätzen auszustatten.
18. Zugänge zu erhöht liegenden Arbeitsplätzen, die regelmäßig begangen werden, sind mittels Treppen zu gestalten.
19. **Gasleitungen** sind entsprechend der Regeln der Technik auszuführen. Die Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 mit gelben Markierungen zu versehen; die Biogas-Fließrichtung ist mittels Pfeilen an den Leitungen zu kennzeichnen.
20. Alle hinzu gekommenen bzw. geänderten Gasleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Abdruckprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist zu protokollieren.
21. Sollten **Fahrtrassen** an Gasleitungen vorbeiführen, so sind diese gegen Anfahren von Fahrzeugen zu schützen.
22. Der Bauherr hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung und nach wesentlichen Änderungen nach Betriebssicherheitsverordnung §14 von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.
23. Der Betreiber hat in der Biogasanlage die explosionsgefährdeten Bereiche einzuteilen, z. B. in Form eines Explosionsschutzzonen-Plans und zu kennzeichnen. In diesem Bereich sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.
24. Geräte und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereich müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Sie sind vor Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle („ZÜS“) oder einer befähigten Person prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist spätestens alle drei Jahre unaufgefordert wiederholen zu lassen.
25. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument für die Biogasanlage zu aktualisieren.

26. Die hinzu gekommene bzw. geänderte elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme nach VDE zu prüfen. Ein schriftliches Prüfprotokoll ist zu erstellen und vorzuhalten.
27. Stellteile wie BHKW Not-Aus und Gasabsperrhahn müssen außerhalb des BHKW-Gebäudes angebracht und beschildert sein.
28. Lüftungsleitungen und andere Leitungen dürfen nur durch Wände geführt werden, wenn sie selbst keinen Brand übertragen können oder Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind (z. B. Kabelabschottung mit bauaufsichtlicher Zulassung, Brandschutzklappen).
29. Die Abluft des BHKW-Raumes muss ins Freie abgeleitet werden.
30. Die Tür zum BHKW-Raum ist in Fluchtrichtung nach außen aufschlagend einzubauen.
31. Zum Schutz vor Verbrennungen sind heiße Oberflächen im und am BHKW-Raum an der Auspuffanlage (Temperaturen über 60°C) im erreichbaren Bereich abzuschirmen.
32. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Lärmbereiche ist vorzuhalten.
33. Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Einsatz von Spurenelementen, Wechsel der Aktivkohle der Gasaufbereitung) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die dafür benötigte PSA ist bereitzustellen. Die Mitarbeiter sind mind. jährlich schriftlich zu unterweisen.
34. Es müssen mindestens 2 Personen eine Betreiberschulung für Biogasanlagen nach TRGS 529 nachweisen können.

E) Auflagen des Landwirtschaftsrechts:

35. Es ist darauf zu achten, dass v.a. im Winterhalbjahr die notwendige Lagerkapazität für Substrat zur Verfügung steht.
36. Dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth ist durch Vorlage von Vergütungsabrechnungen nachzuweisen, dass eine Bemessungsleistung von 369 kW_{el} während des Winterhalbjahres nicht überschritten wird. Die Vorlage der Vergütungsabrechnungen über das Vorjahr hat spätestens bis 01.04. jeden Jahres zu erfolgen.

G) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

66. Die in den bisherigen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 Gmkg. Mertingen durch die Betreibergemeinschaft Götzfried/Schweihofer GbR, bzw. der Fa. Benc Bioenergiezentrum KG (Nachfolgerfirma) gem. § 4 BImSchG vom 27.03.2000 Nr. 411.1-824-9/0 mit Folgebescheiden, v.a. die Genehmigung gem. § 8 BImSchG vom 21.09.2017 Nr. 824-9/0 genannten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen die Auflagen dieser Genehmigung vor.

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Teilanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **2.900,00 €** festgesetzt.
Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf **10,00 €**.

Gründe:

I.

Die Firma Benc Bioenergiezentrum KG, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen beantragte am 03.08.2017 (mit Ergänzungen vom 13.09.2017) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage. Konkret ist nachfolgende Änderung der bestehenden Anlage in Linie 2 geplant:

- **Einbau des neuen Verbrennungsmotors 3 im bestehenden BHKW-Gebäude, MAN E 3262 LE 202 mit 530 kW_{el} bzw. 1.358 kW_{FWL}.**

Die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

Die Fa. BENC KG, Mertingen betreibt auf dem Grundstück mit den Flurnummern 698 und 696 der Gemarkung Mertingen eine Bioabfallbehandlungsanlage mit zwei Linien (BENC Bio Energie Centrum KG = Linie 1 / BENC Bioabfall GmbH & Co. KG = Linie 2).

Die Genehmigung für die Anlage wurde gem. § 4 BImSchG am 27.03.2000 durch das Landratsamt Donau-Ries für die Betreibergemeinschaft Götzfried/Schweihofer GbR, Mertingen (Vorgängerfirma), erteilt. Mit Genehmigung des Landratsamtes vom 13.02.2013, Az. 824-9/0, wurde zuletzt die Erweiterung der Anlage, v.a. die Errichtung einer 2. Linie – Benc Bioabfall-, zugelassen. Seitdem wurden durch zwei Anzeigen nach § 15 BImSchG vom 20.09.2016 (Stilllegung Motor 3 in Linie 1) und 14.10.2016 (Einbau Oxi- Kats in die Motoren 4 und 5 der Linie 2) jeweils Änderungen an den Verbrennungsmotoren vorgenommen.

Ein Probetrieb gemäß Anhang D der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses (Aufgabenleitlinie EEG) in der bestehenden Biogasanlage der Linie 2 wurde bereits mit Genehmigung (Teilgenehmigung gem. 8 BImSchG) des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.09.2017 zugelassen.

Die Linie 2 (BENC Bioabfall GmbH & Co. KG) besteht künftig aus folgenden Anlagenteile :

- Vorlage 3, **Bestand**, geschlossen, (Durchmesser 13 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 1.062 m³
- Vorlage 4, **Bestand**, geschlossen, (Durchmesser 13 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 1.062 m³
- Fermenter 4, **Bestand**, mit Tragluftfoliendach, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton u. Tragluftfoliendach mit 1.350 m³ Gasraum), Gesamtvolumen 3.619 m³
- Fermenter 5, **Bestand**, mit Tragluftfoliendach, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton u. Tragluftfoliendach mit 1.350 m³ Gasraum), Gesamtvolumen 3.619 m³
- Gärrestelager 2, **Bestand**, mit Tragluftfoliendach, (Durchmesser 22 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton u. Tragluftfoliendach mit 1.150 m³ Gasraum), Gesamtvolumen 3.041 m³
- Elektroraum, BHKW-Gebäude, **Bestand**
- **BHKW 1-3 (Motor 1+2 Bestand; Motor 3 Neubau) jeweils:**
 - Hagl Typ MAN E 3262 LE 202, 530 kW_{el}, FWL 1.358 kW
 - Schalldämpfer Adam Typ ADRS 25 DN 250 (Reflexion) und ADNS 40 DN 250 (Absorption)
 - Kulissenschalldämpfer 1.200 mm
 - Notkühler Hombach Typ W / 40 / 2800 / 3R / 60K (3 Ventilatoren)
 - Gemischkühler Hombach Typ W 40 /1200/ 3R / 60 K (1 Ventilator)
 - Oxi-Kat BOC-106638
- Betriebshalle mit Annahme und Aufbereitung, Betonwand WH 3 m mit Holzverkleidung, Satteldach, Dachneigung 20°, Länge 16,0 m, Breite 30,0 m
- Zentral- Logistikgang
- Überdachter Lagerplatz, Länge 64,0 m, Breite 10,0 m
- Gebäude für später vorgesehene Trocknung, **Bestand**
-

Produktionskapazität (Bestand):

Linie 1

Jahresdurchsatzleistung 12.277 t/a
max. Gasproduktion 3.721.150 m³/a Rohgas

Linie 2

Jahresdurchsatzleistung 23.446 t/a
Gasproduktion 4.530.565 m³/a Rohgas

Gesamt

	Linie 1	Linie 2	Gesamt
Jahresdurchsatzleistung	12.277 t/a	23.446 t/a	35.723 t/a
Tagesdurchsatzleistung	33,6 t/d	64,2 t/d	97,8 t/d
Gasproduktion	3.721.150 m ³ /a	4.530.565 m ³ /a	8.251.715 m ³ /a
Gelagerte Gasmenge	4.975 kg	10.032 kg	15.008 kg
Elektr. Leistung installiert	1.487 kW	1.590 kW	3.077 kW
FWL installiert	3.918 kW	4.074 kW	7.992 kW

Bisherige Genehmigungen/Anzeigen/Anordnungen/Änderungen:

Aktenzeichen	Datum	Text	Art der Genehmigung
824-9/0	27.03.2000	Errichtung und Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 698 Gmkg. Mertingen durch die Betreibergemeinschaft Götzfried/Schweihofer GbR, Mertingen	Genehmigung (§ 4 BlmSchG)
824-9/0	15.09.2000	Auflagenänderung	Änderung
824-9/0	25.01.2002	Anstelle der mit Bescheid vom 27.3.2000 beantragten Einsatzstoffe Petersilienstiele und Zwiebelabfälle wird Gras- und Maissilage für die Anlage verwendet. Die Durchsatzmenge wurde nicht geändert.	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
824-9/0	18.06.2003	Erweiterung der best. Bioabfallbehandlungsanlage - Vorzeitiger Beginn durch a) Einsatz von weiteren Stoffen, b) Durchsatzleistung, Anlagenauslegung, c) Errichtung von 2 zusätzlichen BHKW's und d) Errichtung einer Pasteurisierung (Hygienisierungsanlage)	Zulassung vorzeitigen Beginns
824-9/0	27.11.2003	Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 698 in der Gmkg. Mertingen und Einsatz von weiteren Bioabfällen durch die Betreibergemeinschaft Götzfried-Schweihofer, Mertingen	Genehmigung (§ 16 BlmSchG)
824-9/1	11.12.2003	Neubau einer Überdachung für die Zwischenlagerung von Gärrückstände, Rechengut sowie als Unterstellplatz für Maschinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 698 der Gmkg. Mertingen	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
821-8711.51/54	28.12.2004	Errichtung eines Endlagerbehälters für vergorenes Material mit einer Höhe von 12 m und einem Fassungsvermögen von 2.610 m ³	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
55.1-8711.51/54	21.06.2006	Änderung durch die Erhöhung der zulässigen Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 1,684 MW, Erweiterung der Betriebshalle, Errichtung eines Konferenzraums, Umbau des bisherigen Heizöllagerraums in eine Werkstatt, Verlegung eines Zündöltanks vor das BHKW-Gebäude sowie Erweiterung der Silolagerfläche durch die Fa. Benc KG, Mertingen	Genehmigung (§ 16 BlmSchG)
824-9/1	01.10.2008	Einsatz von 700 t Milchprodukten (Hemmstoffmilch, Käse, Molkepulver, Sahne und weitere Milchabfälle = AVV-Nr. 02 02 04) sowie Streichung der Abfälle mit der AVV Nr. 02 03 04 (500 t) und 02 01 03 (200 t)	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
824-9/1	22.04.2009	Erhöhung der Abfallmenge mit der AVV Nr. 20 03 01 von 400 t auf 1000 t sowie Einsatz der Abfälle 02 03 04 (Obst, Gemüse, Getreide und Speiseöle) mit einer Menge von 500 t (die mit Anzeige vom 01.10.08 bestätigten Abfälle sollen doch wieder eingesetzt werden).	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
824-3-U;	17.08.2010	Neubau einer Lagerplatte für Grüngut/Silage mit Sickerwassersammelgrube	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
824-3-U;	31.08.2010	Neubau einer Unterstellhalle für Maschinen sowie kurzzeitig für LKW's	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
824-3-U;	02.09.2010	Austausch des Motors 1 der Fa. Schnell Typ 0802 TLPS (Zündstrahlmotor) für einen Gasmotor MDE AB 3066 L1 ab 17.06.2010	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
411.3-824-13	07.02.2011	Stilllegung der beiden Schnell-Zündstrahlmotoren M2- und M3	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
411.3-824-13	18.10.2011	Erweiterung der Einsatzstoffe durch den Einsatz von 1.300 t Kohlabfälle (AVV 02 01 03) und 1.000 t Grünabfälle (AVV 02 03 04)	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
411.9-U; 824-13/1	09.02.2012	Austausch von 2 Aggregate MDE-Gas-Ottomotor, Typ Mbk 2876 LN mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2 x 518 kW (=alt) gegen ein neues Aggregat der Fa. Hagl - MAN-Gas-Ottomotor, Typ E 2842 LE 322 mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1 x 932 kW (=neu)	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
411.1-U	05.12.2012	Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Vergärung auf den Grundstücken Fl.-Nm.: 698, 969, 1/2 Weg 694 hier: Anzeige nach § 15 BlmSchG: Einbau eines Oxidations-Katalysators	Anzeige gem. § 15 BlmSchG
411.9-U; 824-13/0	13.02.2013	Antrag gem. § 16 BlmSchG zur Errichtung (Erweiterung) und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), die biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Lagerung von Schlämmen auf den Grundstücken Fl.-Nm. 698, 696, 1/2 Weg 694 in der Gemarkung Mertingen	Genehmigung (§ 16 BlmSchG)

Aktenzeichen	Datum	Text	Art der Genehmigung
411.9-U; 824-9/1	12.06.2013	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), die biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Lagerung von Schlämmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 698 in der Gmkg. Mertingen hier: Anzeige gem. § 15 BImSchG über die variable Fahrweise von 3 Motoren Zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 13.02.2013 Nr. 824-9/0	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	15.09.2014	Anzeige nach § 15 BImSchG der Fa. Benc Bioabfall GmbH & Co. KG (Linie 2) für die Vergrößerung des Durchmessers sowie die Lageänderung der genehmigten Behälter 4 und 5; Tragluftfoliendach statt einer Betondecke auf den Behältern (Fermenter 4 / 5, Garrestlager 2)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	08.02.2016	Wesentliche Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), der biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung von Schlämmen, durch die - Größen- und Lageänderung der bereits genehmigten Fermenter, der Annahmehalle, des BHKW-Gebäudes, des überdachten Lagerplatzes und des Gärrestlagers (Tekturänderung) sowie - die Abdeckung mit Tragluftfoliendach auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 696, Gmkg. Mertingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	20.09.2016	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 in der Gemarkung Mertingen durch die Biogas Benc Bioenergiezentrum KG, Betreiber Schwehofer Paul, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen hier: Änderungen an der Biogasanlage durch Außerbetriebnahme des BHKWs MBK 2876 LN (Motor 3)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	14.10.2016	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 in der Gemarkung Mertingen durch die Biogas Benc Bioenergiezentrum KG, Betreiber Schwehofer Paul, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen hier: Änderung der BHKW's (Motor 2+ 3) durch Einbau von Oxikatalysatoren - Linie 1 (Anzeige erfolgt nachträglich, Motor 3 wurde bereits am 29.08.2016 außer Betrieb genommen, siehe Anzeige vom 20.09.2016)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	14.10.2016	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 in der Gemarkung Mertingen durch die Biogas Benc Bioenergiezentrum KG, Betreiber Schwehofer Paul, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen hier: Änderung der BHKW's (Motor 4+ 5) durch Einbau von Oxikatalysatoren - Linie 2	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	27.07.2017	Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Durchführung eines Probebetriebes gemäß Anhang D der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses (Aufgabenleitlinie EEG), für die Bioabfallbehandlungsanlage mit zwei Linien (BENC Bio Energie Centrum KG = Linie 1 / BENC Bioabfall GmbH & Co. KG = Linie 2) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 696 und 698, Gemarkung Mertingen - Motoren für Linie 1	Teilgenehmigung gem. 8 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	21.09.2017	Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Durchführung eines Probebetriebes gemäß Anhang D der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses (Aufgabenleitlinie EEG), für die Bioabfallbehandlungsanlage mit zwei Linien (BENC Bio Energie Centrum KG = Linie 1 / BENC Bioabfall GmbH & Co. KG = Linie 2) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 696 und 698, Gemarkung Mertingen -- Motoren für Linie 2	Teilgenehmigung gem. 8 BImSchG

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
- Allgemeine Angaben
- Bauvorlagenberechtigung
- Unterlagen zum Standort und Umgebung der Anlage
 - o Auszug digitale Ortskarte M. 1 : 200.000
 - o Auszug digitale Ortskarte M. 1 : 25.000
 - o Lageplan M. 1 : 5.000
 - o Lageplan M. 1 : 1.000
 - o Lageplan mit Bauvorhaben M. 1 : 1.000
 - o Eigentümergebietverzeichnis
 - o Darstellung Anlagenübersicht M. 1 : 250
 - o Darstellung BHKW-Gebäude M. 1 : 100

- Unterlagen zur Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - o Datenblätter Aggregat 1
 - o Datenblätter Aggregat 2
 - o Datenblätter Aggregat 3
 - Unterlagen zur Luftreinhaltung
 - Unterlagen zum Lärm- und Erschütterungsschutz
 - Unterlagen zur Anlagensicherheit
 - Unterlagen zu Abfällen
 - Unterlagen zur Energiebilanz und Wärmenutzung
 - Stellungnahme zur UVPG
 - Unterlagen zur Betriebseinstellung
 - Unterlagen zum Arbeitsschutz
-
- Unterlagen zu Wasserwirtschaftlichen Belangen
 - Auftragsbestätigung der Firma Godts
 - Genehmigungsbescheid vom 08.02.2016
 - Messbericht Firma Müller BBM Nr. M121977/01.

II.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl. S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) örtlich zuständig.

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage ist gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Ziffer Nrn. 8.12.2 V, 8.13 V, 8.6.2.1 GE und 1.2.2.2 V des Anhangs der 4. BImSchV des Anhangs der 4. BImSchV eine Genehmigung erforderlich. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dem Antrag des Antragstellers auf Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung konnte gefolgt werden, da die Anlage insgesamt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 13.02.2013 Nr. 824-9/0 (Errichtung einer Linie 1 und 2 mit Öffentlichkeitsbeteiligung), genehmigt wurde. Da es sich bei der beantragten Änderung nur um den Einbau eines dritten Motors im Bereich der Linie 2 handelt, eine Erhöhung der Gesamtgasproduktionsmenge/a nicht vorgesehen ist und dies nicht mit zusätzlichen Immissionen bzw. Auswirkungen gegenüber der Genehmigung vom 13.02.2013 verbunden ist, konnte dem Antrag stattgegeben werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden die Belange des Baurechts, des Veterinärrechts, des Naturschutzrechts, der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes von der Genehmigungsbehörde geprüft. Daneben wurden folgende externe Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht - sowie
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen,
- die Gemeinde Asbach-Bäumenheim,
- die Gemeinde Mertingen und
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Augsburg.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG festzusetzen.

III.

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen.

Der Standort der Anlage bzw. die vorgesehene Maßnahme befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bioabfall-Behandlungsanlage der Benc Bioenergiezentrum KG“ in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2018.

IV.

Bei der wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Erweiterung bzw. Änderung der bestehenden Biogasanlage in eine Linie 1 und in eine Linie 2 auf dem Grundstück Fl.- Nr. 696, der Gemarkung Mertingen handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 8.4.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war (§ 9 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 7 UVPG). Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der unter Ziffer III. des Bescheidsatzes festgesetzten Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Prüfungsergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 13 des Landratsamtes Donau-Ries vom 20. Juli 2017 veröffentlicht.

VI. Kosten

Die Firma Benc Bioenergiezentrum KG, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Erlass des Bescheides verursacht hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes -KG).

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten in Höhe von 2.910,00 €.**

Die Kosten setzen sich aus **Gebühren und Auslagen** zusammen (Art. 1 Abs. 1 KG).

Die **Höhe der Gebühr** bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2010 (GVBl. S. 235) und Art. 5 KG.

Festsetzung der Gebühren:

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 225.000 € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **1.000,00 €**. Diese ist bei Investitionskosten bis 125.000 € einschlägig.

Diese ist um 8 %o der 125.000 € übersteigenden Kosten, dies sind **800,00 €** (100.000,00 x 8 %o), zu erhöhen.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Donau-Ries als Sachverständige sowie des umwelttechnischen Personals hinsichtlich des Prüffeldes Luftreinhalung und erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung um 250,00 € sowie des umwelttechnischen Personals für das Prüffeld Luftreinhalung und Lärmschutz von je 300 € gesamt somit **850,00 €**.

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **2.900,00 €.**

Festsetzung der Auslagen:

An **Auslagen**, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, PZU, Telefon, etc. ein Betrag in Höhe von **10,00 €** angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Oberregierungsrat

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk